

REGELUNGEN FÜR LÄRMINTENSIVE HAUS- UND GARTENARBEITEN

In der Gemeinde Schwarzenbruck gelten bundeseinheitliche Regelungen für lärmintensive Geräte. Die gesetzlichen Vorgaben sind durch das Feiertagsgesetz und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundesimmissionsschutzverordnung) gewährleistet und geregelt.

Neben allen motorbetriebenen Gartengeräten wie z. B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Freischneider, Heckenschere, Kettensäge und Hochdruckreiniger gilt die Verordnung auch für Baumaschinen wie Betonmischer, Bohrmaschinen oder Kreissägen, die im Außenbereich gewerblich oder privat eingesetzt werden. Insgesamt sind 57 verschiedene Geräte und Maschinentypen erfasst.

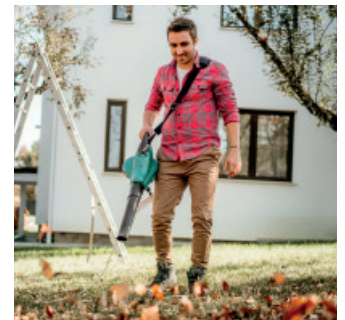


Bei Verwendung im Freien in Wohngebieten dürfen solche Geräte und Maschinen grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 bis 20 Uhr eingesetzt werden.

Es spielt keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder Elektromotor betrieben wird. Auch so genannte lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit Umweltzeichen dürfen nicht darüber hinaus betrieben werden.

Im Folgenden sind einige Geräte- und Maschinen aufgeführt, die laut Bundesimmissionsschutz-Verordnung, nur an Werktagen in der Zeit von 7 bis 20 Uhr verwendet werden dürfen.

- Tragbare Motorkettensäge
- Heckenschere
- Rasenmäher
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Elektromotor)
- Vertikutierer
- Häcksler/Zerkleinerer.



Für besonders lärmintensive Geräte trifft die 32. Bundesimmissionsschutz-Verordnung sogar strengere Regelungen als die bisherige Haus- und Gartenarbeitsverordnung. So dürfen z.B. Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler in Wohngebieten und in den sensiblen Bereichen an den Werktagen nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 17 Uhr verwendet werden.

Die zeitlichen Einschränkungen gelten nicht, soweit Arbeiten zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel Unwetter, Schneefall) und bei der Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten durchgeführt werden. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist jedoch zu beachten.

Die Bundesimmissionsschutzverordnung unterscheidet nicht, ob Arbeiten unter Verwendung von Geräten und Maschinen privat oder gewerblich durchgeführt werden. Die festgesetzten Ausschlusszeiten sind für alle gültig.

Somit sind lärmintensive Haus- und Gartenarbeiten werktags nach 20 Uhr und vor 7 Uhr nicht erlaubt. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind diese Arbeiten komplett verboten.

Da die Lärmproblematik in unserem dichtbesiedelten Land immer häufiger zu Problemen führt, ist gegenseitige Rücksichtnahmeder beste Weg, um Nachbarschaftsstreitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen.

Fragen zum Thema können an die Gemeinde Schwarzenbruck, Ordnungsamt, Marco König unter Tel. 09128 / 99 11 – 132 gerichtet werden.